

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Kreistag beschließt, der als Anhang 1 beigefügten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den 19 kreisangehörigen Städten und Gemeinden zuzustimmen.**
- b) Der Kreistag beschließt die als Anhang 3 beigefügte Änderung der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).**
- c) Der Kreistag beschließt die als Anhang 4 beigefügte Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung.**
- d) Der RSAG AöR wird für den im Zuge der Übertragung der Abfallgebührenhoheit übergehenden Verpflichtungsüberhang, der sich aus dem Saldo von übergehenden Verpflichtungen zum Ausgleich von Gebührenüberdeckungen aus Abfallgebühren der Vorjahre nach § 6 Abs. 2 KAG NRW abzüglich des Bestandes von offenen Gebührenforderungen zuzüglich des Bestandes von offenen Gebührenverbindlichkeiten aus Überzahlungen u. ä. zum Übertragungsstichtag errechnet, ein Barausgleich (Liquiditätsausgleich) aus Mitteln des Rhein-Sieg-Kreises gezahlt.**
- e) Sämtliche per 31.12.2018 in der Bilanz des Rhein-Sieg-Kreises noch vorhandenen Aktiva aus der sog. „Trienekens-Schadenersatzzahlung“ werden zur weiteren Ausführung des am 09.12.2015 gefassten Beschlusses des Kreistages zur Verwendung jener Gelder - unter Berücksichtigung der vorher beschlossenen Übertragung der Satzungshoheit für die Abfall- und die Gebührensatzung vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG AöR - rechtsgeschäftlich auf die RSAG AöR übertragen. Die Übertragung umfasst sämtliche zurzeit noch vorhandenen Guthaben bei Banken sowie die offenen Forderungen aus den in der Vergangenheit vom Rhein-Sieg-Kreis an die RSAG mbH ausgereichten Investitionsdarlehen aus der Schadenersatzzahlung.
Die Übertragung erfolgt mit der Bestimmung und Zweckbindung entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 09.12.2015 (Anhang 5), welche nunmehr für die RSAG AöR gelten.
Die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises wird durch den Kreistag ermächtigt, den Beschluss rechtsgeschäftlich (durch Auskehrung von Barmitteln, Abtretung von Forderungen, Eintritt der RSAG AöR in bestehende Verträge etc.) umzusetzen.**